



Kurzinformation

für Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Träger zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bielefeld

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	2
2. Zuständigkeit und Auskunftstelefon für weitergehende Fragen	2
3. Antrags- und Nachweispflicht	2
4. Überblick zu den einzelnen Leistungsarten	3
4.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern	3
4.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	4
4.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	5
4.4 Schülerbeförderungskosten	6
4.5 Ergänzende Lernförderung / Sprachförderung	7
4.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern	11
4.7 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	13
4.8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	15

1. Allgemeines

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Die leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu den laufenden Transferleistungen, die sie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts benötigen, Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Vorliegende Kurzinformation kann wegen der Komplexität der Materie nicht alle Detailfragen beantworten, soll aber einen Überblick über wesentliche Regelungen geben.

2. Anspruchsberechtigung und Zuständigkeit

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, wenn sie **Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** beziehen. Zuständig ist die Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –, Abteilung Leistungen für Bildung und Teilhabe, Jugendberufsagentur, Herforder Str. 71, 4. Obergeschoss, 33602 Bielefeld.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Telefon-Hotline: 0521 51-0

3. Antrags- und Nachweispflicht

Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen grundsätzlich extra beantragt werden und der Bedarf ist durch Nachweise zu belegen. Der Bezug einer der vorstehend genannten laufenden Transferleistungen führt im Regelfall daher nicht dazu, dass auch Leistungen für Bildung und Teilhabe automatisch gewährt werden. Da Leistungen grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden können, müssen die Anträge rechtzeitig gestellt werden. Eine rückwirkende Beantragung von Leistungen kommt lediglich zeitlich begrenzt und bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für SGB II, SGB XII und AsylbLG Bezieher nur für Teilhabeleistungen, bei Beziehern von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag für alle Leistungsarten in Betracht. Eine Erstattung von Leistungen ist in der Regel ausgeschlossen und nur unter den engen Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe möglich.

Einzigste Ausnahme von der Antrags- oder Nachweispflicht: Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten und die zum Schuljahresbeginn am 01.08. mindestens 6 Jahre und jünger als 16 Jahre alt sind, muss die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02.) nicht extra beantragt werden; für diese Kinder wird auch kein Nachweis über den Schulbesuch benötigt.

Leistungsbezieher nach dem AsylbLG die, je nach Anspruchsgrundlage des AsylbLG Grundleistungen oder Analogleistungen erhalten, erhalten die Schulpauschale durch die für Asylbewerber zuständige Abteilung nach deren Grundsätzen ausgezahlt.

Anträge und Anlagen können in elektronischer Form abgerufen werden auf der Homepage der Stadt Bielefeld.

Werden Leistungen bewilligt, erfolgt die Gewährung nur für einen befristeten Zeitraum. Soll eine eventuelle Weitergewährung geprüft werden, muss rechtzeitig ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

4. Überblick zu den einzelnen Leistungsarten

4.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern

4.1.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- eintägiger Schulausflug oder mehrtägige Klassenfahrt als schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung.

4.1.2 „Schulische Veranstaltung“ und „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“?

Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen stellen keine schulische Veranstaltung dar. Unter den Begriff „Schulausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Schule stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen; in NRW sind das die Richtlinien für Schulfahrten. Die Schule muss bestätigen, dass es sich um einen Schulausflug oder eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 €, muss der Schulkonferenzbeschluss der jeweiligen Schule zur Kostenobergrenze dem Antrag beigefügt sein.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn der Schüleraustausch als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit nur die Kosten für einen mehrtägigen Schüleraustausch, an dem eine Gruppe ausgewählter Schülerinnen bzw. Schülern während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Gleiches gilt für einen mehrtägigen Schulaustausch, der klassen- oder kursübergreifend auf Ebene der Jahrgangsstufe stattfindet. Eine Kostenübernahme hat auch dann zu erfolgen, wenn nur eine Gruppe ausgewählter Schülerinnen und Schüler an einem durch die Schule organisierten Austausch teilnimmt.

4.1.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „Anlage 1“. In dem Kontext:
 - Erklärung der Schule, dass es sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt und dass die Kostenobergrenze entsprechend des Schulkonferenzbeschlusses eingehalten worden ist,
 - Erklärung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
 - Bankverbindung und Verwendungszweck der Schule oder der Lehrerin bzw. des Lehrers und
 - Erklärung der Schule, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.
- Schulkonferenzbeschluss zur Kostenobergrenze, wenn es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt mit Kosten von mehr als 450 € pro Schülerin bzw. Schüler handelt.

4.1.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

- Berücksichtigt werden die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden (z.B. durch Fördervereine).
- Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 € und liegt kein Schulkonferenzbeschluss zur Kostenobergrenze vor, kann ein Betrag von 450 € anerkannt werden, sofern die Schule zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.
- Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Keine Leistungsgewährung für:
 - Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt wird nicht berücksichtigt,
 - Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

4.1.5 Verfahren bei Leistungserbringung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt direkt an die Schule bzw. die Lehrerin/den Lehrer. Die Zahlung an die Eltern ist möglich. Sie soll dabei den Betrag von 20,00 € nicht überschreiten. Angemessene Kosten für Verpflegung, die nicht in dem Betrag des Ausflugs bzw. der Fahrt enthalten sind, können ebenfalls als Geldleistung erbracht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid verbunden mit der Aufforderung, die Schule über die getroffene Entscheidung zu informieren.

4.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

4.2.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle,
- eintägiger Ausflug oder mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung.

4.2.2 „Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle“?

Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen stellen keine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle dar. Unter den Begriff „Ausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

4.2.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „Anlage 2“. In dem Kontext:

- Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, dass es sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle handelt,
- Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
- Bankverbindung und Verwendungszweck der Kindertageseinrichtung (oder der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters) bzw. der Kindertagespflegestelle,
- Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.

4.2.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

- Berücksichtigt werden die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden (z.B. durch Fördervereine).
- Betragen die Kosten einer mehrtägigen Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegestelle pro Kind mehr als 450 €, werden analog zu den Regelungen bei mehrtägigen Klassenfahrten max. 450 € anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.
- Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Keine Leistungsgewährung für:
 - Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle wird nicht berücksichtigt.
 - Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

4.2.5 Verfahren bei Leistungserbringung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung direkt an die Kindertageseinrichtung (bzw. die Gruppenleiterin/den Gruppenleiter) bzw. die Kindertagespflegestelle. Die Zahlung an die Eltern ist möglich. Sie soll dabei den Betrag von 20,00 € nicht überschreiten. Angemessene Kosten für Verpflegung, die nicht in dem Betrag des Ausflugs bzw. der Fahrt enthalten sind, können ebenfalls als Geldleistung erbracht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid verbunden mit der Aufforderung, die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle über die getroffene Entscheidung zu informieren.

4.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

4.3.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. (formaler Beginn des Schulhalbjahres).

4.3.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“), Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und die zum Schuljahresbeginn am 01.08. mindestens 6 Jahre und jünger als 16 Jahre alt sind, erhalten die Leistung automatisch.

Ansonsten werden benötigt:

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Nachweis über den Schulbesuch im am Stichtag 01.08. bzw. 01.02. formal beginnenden Schulhalbjahr.

4.3.3 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Der Leistungsumfang ist gesetzlich festgelegt:

- zum 01.08.: 70 € und
- zum 01.02.: 30 €.

Es handelt sich um eine Pauschale, die z.B. dazu verwendet werden kann/soll Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Eigenanteil für Schulbücher oder Kopiergeld zu finanzieren. Da es sich um eine Pauschale handelt, gilt folgendes:

- Eine Aufstockung der pauschalen Leistung durch weitere zuschussweise Leistungsgewährungen ist ausgeschlossen.
- Wenn in einem Schulhalbjahr geringere Aufwendungen als 70 € bzw. 30 € anfallen, wird der übersteigende Teil nicht zurückgefordert.
- Werden von anderen Stellen (z.B. Kommune, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten u. ä. gewährt oder eine Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel ausgesprochen, sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anzurechnen.

4.3.4 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung als Geldleistung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwiesen. Ein entsprechender Bescheid wird erteilt.

Kann die Schulbescheinigung zum jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht vorgelegt werden (z.B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), kann die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen ggfs. vorläufig bewilligt werden. Die Schulbescheinigung muss nachgereicht werden, da die Leistung ansonsten zurückgefordert werden muss.

Gleiches gilt, wenn zunächst lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vorgelegt werden kann, weil der weitere Berufsweg der/des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z.B. weil sie/er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann.

4.4 Schülerbeförderungskosten

4.4.1 Vorbemerkung

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur in Ausnahmefällen in Betracht, da hier – anders als in anderen Bundesländern – mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) eine gesetzliche Regelung besteht, die vorrangig zu berücksichtigen ist.

Eine Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen daher nur in Betracht, wenn ein atypischer, nicht von den Regelungen der SchfkVO berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist oder wenn ausnahmsweise ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Ein atypischer Fall liegt z.B. dann vor, wenn der Rücktransport eines OGS-Kindes nach Ende der Betreuung nicht mehr nach der SchfkVO übernommen wird.

Das sog. Fun-Ticket ermöglicht es Schülerinnen/Schülern, das nach der SchfkVO gewährte Schulwegticket auch in der Freizeit zu nutzen. Die der Schülerin bzw. dem Schüler hierfür entstehenden

Kosten können nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden, da es sich nicht um Aufwendungen anlässlich der Schülerbeförderung handelt.

4.4.2 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ist die Schülerin/der Schüler auf eine tatsächliche Aufwendungen verursachende Schülerbeförderung angewiesen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung,
- soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von Dritten oder nach anderen gesetzlichen Grundlagen übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

4.4.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „Anlage 3“ mit Angabe der atypischen Gründe.
- Bescheinigung oder Bescheid des Schulträgers über die Ablehnung von Leistungen nach der SchfkVO bzw. über die Festsetzung eines zu leistenden Eigenanteils nach der SchfkVO.
- Falls nicht die nächstgelegene Schule des Bildungsgangs besucht wird, ist die Entscheidung des Schulträgers über die Anerkennung einer weiter entfernt liegenden Schule als nächstgelegene Schule des Bildungsgangs als Nachweis vorzulegen.
- Nachweis über die anlässlich der Schülerbeförderung entstehenden Kosten.

4.4.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Als Bedarf berücksichtigt werden die für die Erreichung der nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der günstigsten Fahrmöglichkeit unter Ausnutzung aller verfügbaren Vergünstigungsmöglichkeiten (Rabatte, Mehrmonats-Fahrkarten etc.).

Vom Bedarf abzusetzen sind

- von Dritten und/oder nach anderen gesetzlichen Regelungen übernommene/erstattete Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere die Leistungen, die nach der SchfkVO erbracht werden) und
- die zumutbare Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Person aus dem Regelbedarf.

4.4.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung als Geldleistung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwiesen. Ein entsprechender Bescheid wird erteilt.

4.5 Ergänzende Lernförderung / Sprachförderung

4.5.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- Notwendigkeit einer schulischen Angebote ergänzenden angemessenen Lernförderung, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung,

- wenn die ergänzende Lernförderung nicht nach anderen, vorrangigen gesetzlichen Regelungen beansprucht werden kann.

4.5.2 Anforderungen an die ergänzende Lernförderung

4.5.2.1 Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn sie erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit kommt ergänzende Lernförderung in Betracht

1. bei Versetzungsgefährdung,
2. zur Erreichung eines besseren Schulabschlusses,
3. zur Erreichung einer besseren Schulabschlussnote,
4. zur Erreichung einer besseren Schulformempfehlung,
5. zum erfolgreichen Durchlaufen der Schuleingangsphase,
6. zum erfolgreichen Durchlaufen der Erprobungsstufe oder
7. wenn bei vorhandenem Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Klasse/Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht gegeben ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den Fällen der Nrn. 2. und 3. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zur Schulentlassung möglich. Das ist regelmäßig nur in den beiden letzten Schulklassen/Jahrgangsstufen der Fall, an Gesamtschulen vorher nur in den gewählten E- und G-Kursen. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und dem festgelegten wesentlichen Lernziel individuell gegeben ist.
- In den Fällen der Nr. 4. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zum Schulwechsel möglich. Das ist regelmäßig nur in den Klassen 3 und 4 der Fall. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und der angestrebten Schulformempfehlung individuell gegeben ist.
- Ergänzende Lernförderung kommt nie in Betracht
 - bei drohender Überforderung der Schülerin oder des Schülers,
 - wenn sie ohne gesonderte Begründung längerfristig oder kontinuierlich erforderlich wäre oder
 - wenn der Erfolg einer Lernförderung nicht erwartet werden kann.

Ergänzende Lernförderung kommt nicht in Betracht, um bloß ein höheres Leistungsniveau in der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe zu erreichen (z.B. Leistungssteigerung von der Note 3 auf 2 in der 7. Klasse der Realschule).

4.5.2.2 Geeignetheit der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn sie geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Dass eine ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II an sich im konkreten Fall geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, ist von der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Erforderlich ist dabei eine Prognoseentscheidung/-aussage der Schule darüber, ob eine außerschulische Lernförderung Aussicht auf Erfolg hat. Damit sollen Anträge erfasst werden, die z.B. aufgrund des Antragsdatums oder des Umfangs an benötigter Lernförderung offensichtlich nicht mehr zur Erreichung des nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziels beitragen können.

Nicht nur die ergänzende Lernförderung an sich muss geeignet sein, sondern auch die Person, die diese Lernförderung durchführt. Eine Eignung kann grundsätzlich unterstellt werden bei

- Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft) sowie
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der beantragten Lernförderung geeignet sind.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Von der Durchführung der ergänzenden Lernförderung sind Lehrerinnen und Lehrer sowie Referendarinnen und Referendare der Klasse/des Kurses, die/der von der anspruchsberechtigten Schülerin bzw. dem anspruchsberechtigten Schüler besucht wird, ausgeschlossen.
- Schülerinnen und Schüler können die ergänzende Lernförderung in der eigenen Schule übernehmen, aber nicht in der eigenen Lerngruppe oder Klasse.
- Von der Durchführung der ergänzenden Lernförderung sind Familienmitglieder der anspruchsberechtigten Schülerin bzw. des anspruchsberechtigten Schülers ausgeschlossen, da sie in dieser Konstellation aufgrund der bestehenden persönlichen Bindungen zur Durchführung einer effektiven ergänzenden Lernförderung pädagogisch nicht geeignet sind.
- Es ist unerheblich, ob die Durchführung der ergänzenden Lernförderung von einer Privatperson oder von einer Person im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes oder eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege erfolgt. Entscheidend ist ausschließlich die Qualifikation der die ergänzende Lernförderung durchführenden Person.
- Die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, hat grundsätzlich ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten, behördlichen Führungszeugnisses vorgelegt wird. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann in folgenden Fällen verzichtet werden:
 - Die Schülerin/der Schüler, die/der die ergänzende Lernförderung erhält, ist volljährig.
 - Die ergänzende Lernförderung wird von einer Lehrerin/einem Lehrer im aktiven Schuldienst durchgeführt.
 - Die ergänzende Lernförderung wird in den Räumen der Schule auf Ratschlag der Schule von einer Referendarin/einem Referendar durchgeführt.
 - Die ergänzende Lernförderung wird von einer Lehrkraft im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes oder eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt.
 - Die ergänzende Lernförderung wird von einer Schülerin/einem Schüler in den Räumen der Schule durchgeführt und die Schule hat ihre/seine charakterliche Eignung bescheinigt.

4.5.2.3 Notwendigkeit einer die schulischen Angebote ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NRW spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu (§ 1 Abs. 1 SchulG NRW). Nach § 2 Abs. 8 SchulG NRW begegnet die Schule drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots.

4.5.3 „Keine vorrangige Bedarfsdeckung nach anderen gesetzlichen Regelungen“?

Die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist nachrangig gegenüber Unterstützungsleistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche). Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, kommt ergänzende Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

4.5.4 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „Anlage 4“. In dem Kontext:
 - Aussage der Schule zum Volumen der benötigten ergänzenden Lernförderung,

- Bestätigung der Schulleitung, dass die ergänzende Lernförderung erforderlich, geeignet und notwendig ist (siehe Ziff. 4.5.2) und
- Erklärung der Schule, ob ihr bekannt ist, dass Leistungen nach § 35a SGB VIII beantragt worden sind (siehe Ziff. 4.5.3).
- Qualifikationsnachweis der Person, die die Lernförderung durchführt (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft, Qualifikationsnachweis der Schule für die die ergänzende Lernförderung durchführende Schülerin bzw. Schüler – siehe Ziff. 4.5.2.2).
- (Soweit nach Ziff. 4.5.2.2 erforderlich) erweitertes Führungszeugnis für die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden nicht übernommen/erstattet. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wird.

4.5.5 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Als Bedarf berücksichtigt werden die angemessenen Kosten einer ergänzenden Lernförderung.

Förderumfang (kumulativ möglich):

- Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach i.d.R. bereits 35, 25 oder 15 Zeitstunden (60 Minuten) pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.
- Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich.

Förderhöhe

- Es gelten bis zum Schuljahr 2015/2016 folgende Höchstwerte je Zeitstunde (60 Minuten):
 - Einzelförderung: bis 15,00 €
 - Gruppenförderung: bis 10,00 € (pro Schülerin bzw. Schüler)

Ab dem Schuljahr 2016/2017 gelten folgende Höchstwerte je Zeitstunde (60 Minuten):

- Einzelförderung: bis 16,00 €
- Gruppenförderung: bis 12,00 € (pro Schülerin bzw. Schüler)

Die vorgenannten Beträge verstehen sich inkl. Sozialabgaben und Steuern. Ist die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, sozialabgaben- und/oder steuerpflichtig, hat sie selber für die ordnungsgemäße Entrichtung zu sorgen.

- Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Den Wünschen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist grundsätzlich zu entsprechen.

4.5.6 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Leistungen direkt mit der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt bzw. mit dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, abgerechnet. Die Überweisung erfolgt auf das von dieser Person bzw. vom Institut oder vom Träger benannte Konto. Bezahlt werden nur tatsächlich geleistete Stunden der ergänzenden Lernförderung.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber wird ein Bescheid erteilt. Der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, bzw. dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, wird eine Kostenübernahmeinformation zugesandt.

4.5.7 Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

4.5.7.1 Erforderlichkeit der Sprachförderung

Sind Bedarfe der Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Sprachförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Sprachförderung notwendig ist. Der Bedarf an einer ergänzenden Sprachförderung ist beispielsweise auch in den Fällen

anzunehmen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Sprachförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

4.5.7.2 Leistungsumfang

Sowohl hinsichtlich der Dauer der Sprachförderung als auch für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl gibt es keine zeitlichen Einschränkungen.

4.5.7.3 Geeignetheit der die Sprachförderung durchführenden Person

Abweichend von der fachbezogenen Lernförderung sind folgende Personen geeignet, Sprachförderung durchzuführen:

- Ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt insbesondere mit den Schwerpunkten Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) sowie
- pädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte, die über langjährige Erfahrungen im Bereich der individuellen Förderung verfügen.
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der beantragten Sprachförderung geeignet sind.

Sprachkenntnisse in einer der Familiensprachen der Schülerinnen und Schüler sind eine wünschenswerte Zusatzqualifikation.

4.5.7.4 Förderhöhe

Die Sprachförderung wird in der Regel als Einzelförderung erfolgen. Sie kann auch als individuelle Förderung in einer Kleingruppe von bis zu maximal 3 Kindern erfolgen, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint. Dieses ist von der Schule zu beurteilen.

Die Vergütung beträgt je Zeitstunde (60 Min.) für Einzelförderung max. 16,00 €, für die individuelle Förderung in der Kleingruppe max. 12,00 € pro Kind.

4.5.7.5 Weitere Verfahrensregeln

Die für die fachbezogene Lernförderung aufgestellten weiteren Verfahrensregelungen gelten für die Sprachförderung sinngemäß.

4.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern

4.6.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung.

4.6.2 „Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“?

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt vor, wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Schule gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Das Mittagessen muss in Verantwortung der Schule angeboten werden. Das ist der Fall, wenn Aufsicht und Sicherheit während der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch Personal der Schule gewährleistet werden. Hierzu kann die Schule auch einen Dritten beauftragen (Catering-Service, Kantinenpächter etc.); in diesem Fall hat die Schulleitung sicherzustellen, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird und diese beachtet.

Nehmen OGS-Schülerinnen und OGS-Schüler in Ganztagschulen und Ganztageeinrichtungen in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (entweder an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung) teil, handelt es sich auch hierbei um die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird und die daher im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigungsfähig ist.

4.6.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Nimmt die OGS-Schülerin/der OGS-Schüler in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung teil (siehe Ziff. 4.6.2, 3. Absatz), müssen die Kosten von der Schülerin/dem Schüler bzw. bei Minderjährigkeit von deren/dessen Eltern vorher beglichen werden. Erforderlich ist daher die Vorlage der Rechnung oder der Anmeldebestätigung und ein Zahlungsnachweis.

4.6.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins) und
 - nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat,
- verbleibenden, tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt.

4.6.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Die Leistungen werden direkt an die Schule überwiesen. Auf Wunsch der Schule kommt alternativ eine Direktzahlung an den Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, in Betracht.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Teilnahmebescheinigung der Schule maximal für den Zeitraum ausgesprochen werden, für den auch die oben unter Ziff. 2. genannte laufende Transferleistung bewilligt worden ist, bei Schülerinnen und Schülern in der 4. Klasse oder ab der 10. Klasse bei Besuch einer Realschule höchstens aber bis zum Ende des aktuellen Schuljahres; bei Schülerinnen und Schülern in den Klassen 1 – 3 und 5 – 9 stellt das Schuljahresende keine Begrenzung dar.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber wird ein Bescheid erteilt. Die Schule oder falls von der Schule gewünscht der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, erhält eine Kostenübernahmeinformation.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein, wobei der Zahlungsempfänger (d.h. die Schule bzw. der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist) zwischen zwei Varianten wählen kann:

- Variante „Spitzabrechnung“ → Mit den Eltern ist vereinbart worden, dass jedes einzelne Mittagessen spitz abgerechnet wird.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen (Vordruck „Anlage 11“), aus dem für jede leistungsberechtigte Schülerin/jeden leistungsberechtigten Schüler ersichtlich ist, an welchem Tag ein

Mittagessen eingenommen worden ist. In einer Spalte sind personenbezogen die Monatskosten nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat, darzustellen.

- Variante „Pauschalabrechnung“ → Mit den Eltern ist unter Zugrundelegung der Anzahl der Schultage pro Jahr in dem Land, in dem der Schulbesuch stattfindet, eine personenbezogene Monatspauschale für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vereinbart worden.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen (Vordruck „Anlage 12“), aus dem für jede leistungsberechtigte Schülerin/jeden leistungsberechtigten Schüler ersichtlich ist, welche pauschale Leistung für den abgelaufenen Monat nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat, zu erbringen ist.

Sehen die mit den Eltern getroffenen Regelungen in bestimmten Konstellationen eine Kostenerstattung vor (z.B. bei nicht vorhersehbarer längerer Krankheit/Abwesenheit der Schülerin/des Schülers), ist die Schule verpflichtet, die Bewilligungsbehörde hierüber zu informieren, damit zunächst geprüft werden kann, inwieweit eine Kostenerstattung an die Bewilligungsbehörde zu leisten ist.

Zu beachten ist folgende Sonderregelung:

Nimmt die OGS-Schülerin/der OGS-Schüler in den Ferien oder an beweglichen Ferientagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung teil (siehe Ziff. 4.6.2, 3. Absatz), erfolgt die Leistungsgewährung aufgrund der vorzulegenden Rechnung an die Schülerin/den Schüler bzw. bei Minderjährigkeit an deren/dessen Eltern, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Rechnung bereits beglichen worden ist.

4.6.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2020 können durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden.

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere auszugehen bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Um Leistungen aus dem Härtefallfonds zu beantragen, können entweder die bestehenden BuT-Anträge oder der gesonderte Antrag genutzt werden.

4.7 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

4.7.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Kind in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle,
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung.

4.7.2 „Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“?

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt vor, wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

4.7.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.

4.7.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins) und
- nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat,

verbleibenden, tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt.

4.7.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Die Leistungen werden direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle überwiesen. Auf Wunsch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle kommt alternativ eine Direktzahlung an den Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, in Betracht.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Teilnahmebescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle maximal für den Zeitraum ausgesprochen werden, für den auch die oben unter Ziff. 2. genannte laufende Transferleistung bewilligt worden ist, bei Kindern im Alter von 6 oder mehr Jahren höchstens aber bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres; bei Kindern im Alter von 0 – 5 Jahren stellt das Kindergartenjahr keine Begrenzung dar.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber wird ein Bescheid erteilt. Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle oder falls von der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gewünscht der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, erhält eine Kostenübernahmeinformation.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein, wobei der Zahlungsempfänger (d.h. die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bzw. der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist) zwischen zwei Varianten wählen kann:

- Variante „Spitzabrechnung“ → Mit den Eltern ist vereinbart worden, dass jedes einzelne Mittagessen spitz abgerechnet wird.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen (Vordruck „Anlage 11“), aus dem für jedes leistungsberechtigte Kind ersichtlich ist, an welchem Tag ein Mittagessen eingenommen worden ist. In einer Spaltenübersicht sind personenbezogen die Monatskosten nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat, darzustellen.

- Variante „Pauschalabrechnung“ → Mit den Eltern ist unter Zugrundelegung der Anzahl der Kindergarten tage eine personenbezogene Monatspauschale für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vereinbart worden.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen (Vordruck „Anlage 12“), aus dem für jedes leistungsberechtigte Kind ersichtlich ist, welche pauschale Leistung für den abgelaufenen Monat nach

Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat, zu erbringen ist.

Sehen die mit den Eltern getroffenen Regelungen in bestimmten Konstellationen eine Kostenerstattung vor (z.B. bei nicht vorhersehbarer längerer Krankheit/Abwesenheit des Kindes), ist die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle verpflichtet, die Bewilligungsbehörde hierüber zu informieren, damit zunächst geprüft werden kann, inwieweit eine Kostenerstattung an die Bewilligungsbehörde zu leisten ist.

4.7.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2020 können durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden.

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere auszugehen bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Um Leistungen aus dem Härtefallfonds zu beantragen, können entweder die bestehenden BuT-Anträge oder der gesonderte Antrag genutzt werden.

4.8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

4.8.1 Die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

- Kind oder Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Teilnahme an einer oder mehreren Aktivitäten, die der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dient/dienen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung.

4.8.2 Förderbare Aktivitäten und weitere Aufwendungen

Hierzu zählen abschließend:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).
 - Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) als Bedarf berücksichtigt werden.
 - Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen).
 - Da nur Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen, können Mitgliedsbeiträge für den Besuch von Fitnessstudios grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es sich um Gebühren für die Teilnahme an speziellen Kursen handelt, die als Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt werden.

- Fördervereinsbeiträge sind nicht berücksichtigungsfähig, da sie primär dazu dienen, Einrichtungen wie z.B. ein Freibad zu erhalten. Anders als Mitgliedsbeiträge handelt es sich bei einem Fördervereinsbeitrag nicht um Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen.
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme am (Einzel-)Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule).
 - Unterricht in künstlerischen Fächern kann z.B. in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen).
 - Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).
 - Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Eintagesveranstaltungen, Mehrtagesveranstaltungen oder Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Hierzu gehören z.B. auch Sommerkurse oder Theaterworkshops.
 - Unter dem hergebrachten Begriff der Freizeiten sind in erster Linie von der freien Jugendhilfe grundsätzlich anerkannte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. in aller Regel mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele) zu verstehen; Leistungen dafür sollten deshalb bei Erfüllung der Voraussetzungen (Freizeit eines Kreisjugendverbandes, einer anerkannten Jugendgruppe, eines Jugendortsverbandes, einer Jugendinitiative, eines Vereines oder einer Kommune) gewährt werden. Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder.

Freizeitangebote privater Anbieter sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

Hierzu zählen z.B. nicht:

- der Besuch von Gaststätten,
- der Besuch von Diskotheken,
- Kino- und Theaterbesuche,
- Ausflüge in Freizeitparks,
- Ausflüge in den Zoo,
- der Besuch von Fitnessstudios (Ausnahme: Teilnahme an speziellen Kursen, die als Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt werden),
- Fördervereinsbeiträge,
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Angebot, an dem die/der Leistungsberechtigte teilnimmt, für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Angebote, die jugendgefährdend sind oder die die Verbreitung von Gedankengut fördern, das gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet oder rassistisch ist, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Erfolgt die zu fördernde Aktivität im Rahmen von Einzelunterricht oder Einzelbetreuung (z.B. Klavierunterricht, den ein Musiklehrer einer einzelnen Schülerin erteilt), hat die Person, die die Teilhabeleistung erbringt, grundsätzlich ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Die Teilhabeleistung wird von einer Lehrerin/einem Lehrer im aktiven Schuldienst erbracht.
- Die Teilhabeleistung wird von einer Lehrkraft im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes, eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege oder eines eingetragenen Vereins erbracht.

Neben der Förderung von Aktivitäten können in begründeten Ausnahmefällen auch Ausrüstungsgegenstände finanziert werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Aktivität stehen und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Auch Fahrtkosten zu den Bildungs- und Teilhabeangeboten können finanziert werden.

4.8.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „Anlage 7“. In dem Kontext:
 - Kurzbeschreibung der Aktivität,
 - Bestätigung des Anbieters, dass die/der Leistungsberechtigte daran teilnimmt,
 - Erklärung des Anbieters über die Höhe der anfallenden Kosten (Teilnahmegebühren o.ä.) und
 - Bankverbindung und Verwendungszweck des Anbieters.
- (Soweit nach Ziff. 4.8.2 erforderlich) erweitertes Führungszeugnis für die Person, die die Teilhabeleistung erbringt, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden nicht übernommen/erstattet.

4.8.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Werden neben Mitgliedsbeiträgen auch Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrtkosten beantragt, darf in der Summe der Betrag von 10 € monatlich nicht überschritten werden. Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Somit können maximal 120 € angespart werden. Diese können auch schon bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. Diese können dem Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entsprechend auf mehrere Aktivitäten verteilt werden.

Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist. Das angesammelte Guthaben aus dem ersten Bewilligungszeitraum kann daher auch mit einem Anspruch aus dem folgenden zweiten Bewilligungszeitraum zusammengefasst und dann im zweiten Bewilligungszeitraum für eine 240 € teure Aktivität eingesetzt werden.

4.8.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung des Anbieters der Aktivität über die Höhe der anfallenden Kosten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Die Leistungen werden direkt mit dem Anbieter der geförderten Aktivität abgerechnet. Die Überweisung erfolgt auf das vom Anbieter benannte Konto, der Anbieter kann dabei zwischen zwei Abrechnungsvarianten wählen:

- Sofortige Überweisung des bewilligten Betrags oder
- Überweisung des bewilligten Betrags erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer separaten Abrechnung des Anbieters auf dem Vordruck „Anlage 13“.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Der Leistungsanbieter, dem nach Prüfung tatsächlich Leistungen der Teilhabe überwiesen werden, erhält eine Kostenübernahmeinformation.

